

99018098001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpf legefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)

Heruntergeladen am 31.05.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329481/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018098001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Altenpflegerin, Berufsbezeichnung, Berufserlaubnis, Ausbildung, Beruf, Pflege, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 17. November 2000 - zum 31.12.2019 außer Kraft getreten § 1](https://www.buzer.de/gesetz/3223/index.htm)
Teaser	
Volltext	<p>Das Altenpflegegesetz ist zum 31.12.2019 außer Kraft getreten. Die Ausbildung ist durch die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ersetzt worden.</p> <p>Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson“ nach Beendigung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz kann weiterhin ausgestellt werden. Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Wenn die Ausbildung im Land Berlin absolviert wurde ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung (Original) • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege (beglaubigte Kopie) • **Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird (Original)** (nicht älter als drei Monate) • Personalausweis (in Kopie) • [**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**](https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/) <p>Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das direkt vom Bundesamt für Justiz an das LAGeSo gesandt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich in Berlin abgelegte staatliche Prüfung als Altenpflegerin / Altenpfleger / Altenpflegefachperson
Kosten	85,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • [Erläuterung zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerin](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/altenpflegerin-altenpfleger-altenpflegefachperson/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

- [Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/antrag-berufsbezeichnung_altenpflege_inland.pdf)
 - [Ärztliche Bescheinigung](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf)

Ursprungsportal

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)